

Das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Verbesserter Verbraucherschutz

Im Juli 2007 hat der Deutsche Bundestag eine umfassende Reform des fast hundert Jahre alten Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) beschlossen. Das VVG gibt den gesetzlichen Rahmen für alle Versicherungsverträge vor. Neuverträge unterliegen ab dem 01.01.2008 dem reformierten Versicherungsrecht und Bestandsverträge (Abschluss bis zum 31.12.2007) ab dem 01.01.2009. Für die Bestandspolicen der Lebens- und Krankenversicherung gelten Sonderregelungen.

Die VVG-Reform wurde notwendig, weil das bisher geltende Gesetz zum einen den gewachsenen Verbraucherschutzanforderungen nicht mehr gerecht und zum anderen durch die Rechtsprechung erheblich verändert wurde. Der Gesetzgeber stärkt mit dieser Modernisierung deutlich die Rechte der Verbraucher und erhöht gleichzeitig die Pflichten der Versicherungswirtschaft.

So werden beispielsweise die Folgen von Anzeigepflicht- und Obliegenheitsverletzungen für Versicherungsnehmer spürbar abgemildert. Versicherer müssen zukünftig Risikofragen sorgfältiger stellen und können seltener ein Leistungsverweigerungsrecht ausüben. Im Bereich der Lebensversicherungen gibt es einige gravierende Neuerungen, insbesondere hinsichtlich Überschussbeteiligungen und Rückkaufswerten zum Vorteil der Kunden.

Im Folgenden skizzieren wir die Kernpunkte der VVG-Reform:

Wegfall des „Alles-oder-Nichts Prinzips“ bei grober Fahrlässigkeit

Bisher konnte nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die grobe fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zur kompletten Leistungsfreiheit führen. Mit der Reform wird dieses „Alles- oder Nichts-Prinzip“ bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen abgeschafft – im Falle eines Schadens hat der Versicherer zukünftig nur noch die Möglichkeit, die Versicherungsleistung entsprechend der Schwere der Schuld zu kürzen (Quotelung).

Eine komplette Leistungsablehnung ist nicht mehr möglich, diese Berechtigung bleibt lediglich bei vorsätzlichem Verhalten bestehen.

Zum Beispiel konnte in der Einbruchdiebstahlversicherung ein gekipptes Erdgeschossfenster im Schadensfall zu einem vollständigen Leistungsverweigerungsrecht führen, weil dieses Verhalten grob fahrlässig angesehen wurde. Mit dem neuen Gesetz besteht Versicherungsschutz und ein möglicher Abzug wird nach dem Grad der Schuld der Pflichtverletzung bemessen. Zum Beispiel nach Dauer der Abwesenheit und/oder der Einsehbarkeit des offenen Fensters durch Dritte.

Dies ist eine erhebliche Verbesserung für die Versicherungsnehmer, allerdings ist zu befürchten, dass Versicherer schneller und häufiger grobe Fahrlässigkeit annehmen werden als bisher, um mögliche Leistungskürzungen bewirken zu können. Dies vor dem Hintergrund, dass die Beweislast bei den Versicherungsnehmern liegt und sich diese vom Vorwurf der grob fahrlässigen Pflichtverletzung entlasten müssen. Schadenverhandlungen werden also sicherlich komplexer.

Vorvertragliche Anzeigepflichten

Versicherungsnehmer haben zukünftig vorvertraglich nur noch solche Umstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer ausdrücklich gefragt hat. Der Versicherer muss darüber hinausverdeutlichen, dass die von ihm gestellten Fragen für die Risikoerkennung erheblich sind.

Besondere Bedeutung hat das für die private Kranken-, Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung. Zum Beispiel hat die pauschale Frage nach Vorerkrankungen und eine fehlende Angabe von zeitweiligen Rückenbeschwerden den Versicherern bisher gestattet, sich bei Eintritt eines damit zusammenhängenden Versicherungsfalles auf die Verletzung von vorvertraglichen Anzeigepflichten zu berufen. Nach dem neuen VVG wird in diesem Falle das „Schweigen“ des Versicherungsnehmers nur noch nachteilig (Vertragsrücktritt, Leistungsfreiheit) für ihn sein, wenn der Versicherungsgesellschaft explizit eine Frage nach Rückenbeschwerden gestellt hat und diese Frage für den in Rede stehenden Versicherungsvertrag von Bedeutung ist.

Das Risiko einer Fehleinschätzung, ob ein Umstand für das versicherte Risiko erheblich ist, liegt damit nicht mehr beim Kunden.

Abtretung in der Haftpflichtversicherung

Das bislang üblicherweise bestehende Abtretungsverbot wird fallen. Das hat zur Folge, dass der haftpflichtversicherte Schädiger die Auseinandersetzung mit dem Geschädigten seinem Versicherer überlassen kann. Dadurch wird die Geschäftsbeziehung zwischen Schädiger und Geschädigten weniger belastet, ein Vorteil in der Beziehung zwischen Zulieferer und Abnehmer. Faktisch führt die Abtretungsmöglichkeit damit zu einem Direktanspruch. Dies war lediglich in der KfZ-Haftpflichtversicherung möglich.

Abschaffung der „Unteilbarkeit der Prämie“

Wird der Versicherungsvertrag im Laufe der Versicherungsperiode gekündigt oder durch Rücktritt beendet, muss der Versicherer künftig die Prämie nur noch bis zu dem Beendigungszeitpunkt bezahlen und nicht wie bisher für die gesamte Versicherungsperiode.

Antragsmodell statt Policenmodell

Den Kunden müssen künftig bereits bei der Antragsstellung die wesentlichen Unterlagen und Informationen zum Versicherungsschutz in Kenntnis gebracht werden (Antragsmodell). Bisher bestand diese Verpflichtung erst bei der Übersendung der Police (Policenmodell). Hierdurch soll der Versicherte in der Lage versetzt werden, in Kenntnis aller Bedingungen Entscheidungen zum Abschluss zu treffen, anstatt nach Vertragabschluss und in Kenntnis aller Umstände zu widerrufen.

Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten

Die seit Frühjahr 2007 für Vermittler geltenden Beratungs- und Dokumentationspflichten wirken mit der Reform auch Versicherungsunternehmen, die zusätzlich noch weitere, zum Teil gravierende Informationspflichten auferlegt bekommen. Als Beispiel sei das „Produktinformationsblatt“ erwähnt, welches in einer verständlichen Kurzfassung die wesentlichen Inhalte des noch nicht vorliegenden Vertrages aufzeigen müssen.

Im Rahmen der Lebens- und Krankenversicherung hat der Gesetzgeber neue Regelungen hinsichtlich Transparenz (Offenlegung der Prämienverwendung) getroffen. Wir erwarten darüber hinaus aus der laufenden EU-Sektoren-Untersuchung weitere Transparenzinitiativen in anderen Sparten.

Änderungen in der Lebensversicherung

Im neuen Recht der Lebensversicherung gibt es deutliche Veränderungen:

- Eine wesentliche Neuerung bei Kapitalbildenden Verträgen ist zum Beispiel, dass der Anspruch auf Überschussbeteiligungen als Regelfall verankert wird (inkl. Des Rechts der Beteiligung an den stillen Reserven). Der Versicherer muss künftig darüber jährlich informieren.
- Weiterhin sind dem Versicherungsnehmer realistische Modellrechnungen mit mindestens drei unterschiedlichen Zinssätzen vorzulegen.
- Die Kosten für den Abschluss einer Lebensversicherung sind mindestens auf die ersten 5 Jahre Vertragslaufzeit zu verteilen.
- Außerdem ist der Rückkaufswert künftig nach dem Deckungskapital (und nicht mehr nach dem Zeitwert) der Versicherung zu ermitteln. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird und

sorgt dadurch, insbesondere in den ersten Jahren, für höhere Rückzahlungen.

- Verbraucher können Ihre Lebensversicherung künftig innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen widerrufen. Bei allen anderen Versicherungsverträgen beträgt die Frist 14 Tage.

Defination der Berufsunfähigkeitsversicherung

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung wird im neuen VVG erstmals gesetzlich geregelt und definiert. Dies dürfte zukünftig dazu führen, dass der „Wildwuchs“ an den Bedingungen abnehmen und die Abwicklung eines Schadenfalls für den Kunden vereinfacht wird.

Sofern Sie an weiteren Einzelheiten zu der VVG-Reform interessiert sind, sprechen Sie uns gerne an.

info@sitax.net

Ihr SiTAX-Team

0511 - 58 40 00

[Zurück zur Webseite](#)